



WWF Österreich  
Ottakringer Straße 114-116  
1160 Wien  
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0  
Fax: +43 1 488 17-44  
naturschutz@wwf.at  
www.wwf.at  
www.facebook.com/WWFOesterreich

**An: Bundesministerin Leonore Gewessler**

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2, 1010 Wien

Ergeht via Email an [leonore.gewessler@bmk.gv.at](mailto:leonore.gewessler@bmk.gv.at) und [vi2@bmk.gv.at](mailto:vi2@bmk.gv.at)

23. Oktober 2020

## **Stellungnahme des Umweltverbandes WWF Österreich zum Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG-Paket); Geschäftszahl: 2020-0.468.446**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir mit diesem Schreiben gerne wahrnehmen. Als Natur- und Umweltschutzorganisation plädiert der WWF Österreich für eine ganzheitlich gedachte naturverträgliche Energiewende. Zusätzlich zur Senkung des Energieverbrauchs dürfen Ökostrom-Subventionen insbesondere bei der bereits extrem ausgebauten Wasserkraft nur mehr unter Einhaltung von Naturschutzkriterien vergeben werden. Der notwendige Ausbau Erneuerbarer Energien darf die ebenfalls EU-rechtlich vorgegebenen Ziele des Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutzes nicht unterlaufen.

### **1. Generelle Anforderungen an das EAG**

Österreich braucht eine **naturverträgliche Energiewende**, damit es nicht zu unwiederbringlichen Verlusten von Biodiversität, Lebensräumen, Bodenflächen und Wasserressourcen kommt<sup>1</sup>. Diesem Ziel entsprechend ist auch im Regierungsprogramm festgelegt, dass der Ökostrom-Ausbau im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) unter „Beachtung strenger Kriterien in Bezug auf Ökologie und Naturverträglichkeit“<sup>2</sup> erfolgt. Parallel dazu muss die Energiewende weit umfassender als bisher angelegt werden: Daher muss der im EAG-Entwurf dargelegte Ökostrom-Ausbau von einem massiven Energiesparprogramm begleitet werden. Ambitionierte Klima- und Energieziele sind nur dann erreichbar, wenn die Bundesregierung zugleich wirksame Maßnahmen zur Senkung des Verbrauchs vorlegt, das Steuersystem ökologisiert (inklusive CO<sub>2</sub>-Bepreisung) sowie umweltschädliche Subventionen abbaut. Denn die derzeit in Österreich verbrauchte Energiemenge ist mit naturverträglich erzeugten Erneuerbaren nicht zu decken.

Im Sinne eines ganzheitlich gedachten, effizienten Klimaschutzes sollte die Ökostromförderung in erster Linie naturverträgliche Projekte unterstützen, die mit den vorhandenen Fördermitteln die meiste naturverträglich realisierbare Energiemenge liefern. Dies hätte auch den Vorteil, dass die Umsetzung schneller ablaufen würde, weil weniger Konflikte entstehen bzw. eindeutig naturschädliche und ineffektive Anlagen gar nicht erst projiziert werden.

<sup>1</sup> Dieses Ziel entspricht auch der österreichischen Biodiversitätsstrategie und deckt sich mit den relevanten EU-Vorgaben, die eine Kohärenz von Energieerzeugung und Förderungen mit den Zielen der Umwelt-Richtlinien einfordern. Siehe Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

<sup>2</sup> Regierungsprogramm 2020–2024 – S. 79



Der Ausbau von Erneuerbaren Energien hat teils erhebliche Auswirkungen auf die Ökologie und Umwelt, wie insbesondere der weitere Ausbau der Wasserkraft oder auch die Intensivierung der Forstwirtschaft zeigt. In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung<sup>3</sup> zum EAG sind aber nur die Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen sowie auf Energie oder Abfall angeführt. Im Sinne einer umfassenden Bewertung müssen daher auch die Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Allgemeinen und die Gewässerökologie im Besonderen unter dem Punkt „Auswirkungen auf die Umwelt“ aufgenommen werden<sup>4</sup>. Darüber hinaus fehlt in der Auflistung der Ziele (§4) ein klares Bekenntnis zur Naturverträglichkeit, wie es im Regierungsprogramm und im Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) verankert ist. Daher sollten die Ziele dahingehend ergänzt werden, dass die „**naturverträgliche** Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen“ als Ziel festgelegt wird<sup>5</sup> und eine fachliche Begründung in den Erläuterungen erfolgt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das mengenmäßige Ausbauziel für die Wasserkraft in §5 (4) aufgrund des schlechten ökologischen Zustands der Flüsse sowie aufgrund des sehr hohen Ausbaugrades der Wasserkraft überschießend erscheint und bei gleichzeitiger Beachtung von Naturverträglichkeitskriterien nicht umsetzbar ist.

Generell begrüßen wir, dass der integrierte österreichische Netzinfrastrukturplan (ÖNIP) im Zuge der Planung der Energieinfrastruktur insbesondere Aspekte des Boden-, Gewässer- und Naturschutzes, der Raumordnung und des Verkehrs verstärkt berücksichtigen soll (§90). Auch die frühzeitige Einbindung interessierter Organisationen und Personen ist wichtig, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien so naturverträglich wie möglich zu gestalten. Dafür müssen aber noch mehrere Bestimmungen präzisiert und verbessert werden, wozu der WWF Österreich vollinhaltlich die Stellungnahme des ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung unterstützt.

## 2. Naturschutzkriterien für die Wasserkraft im EAG

Nur noch 15 Prozent der heimischen Flüsse sind in einem sehr guten ökologischen Zustand, ganze 60 Prozent sanierungsbedürftig. Einer der Hauptfaktoren dafür ist der extrem hohe Ausbaugrad der Wasserkraft mit über 5.200 Anlagen. Das EAG ist daher so zu gestalten, dass gerade bei der Wasserkraft ein kombinierter Klima- und Naturschutz-Check über die Vergabe von Ökostromförderungen entscheidet. In Zukunft sollen nur noch jene Projekte subventioniert werden, die außerhalb von Schutzgebieten und ökologisch besonders sensiblen Gewässerstrecken liegen sowie für den Klimaschutz wirklich maßgeblich sind. Darüber hinaus muss das Prinzip „Modernisierung vor Neubau“ gelten, wie es auch im Nationalen Energie- und Klimaplan<sup>6</sup> verankert ist. Auf europäischer Ebene enthält insbesondere die

---

<sup>3</sup> Anmerkung zur WFA bei der Maßnahme 19: Festlegung ökologischer Kriterien bei Vergabe der Fördermittel nach dem WKLG passt die Beschreibung der Maßnahme nicht mit dem Inhalt zusammen und sollte passend zur Überschrift ausgetauscht werden.

<sup>4</sup> WFA, Seiten 2 und 20

<sup>5</sup> §4 (1) 3.: Formulierungsvorschlag: die energieeffiziente, ressourcenschonende, marktkonforme, *naturverträgliche* und wettbewerbsfähige Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen sicherzustellen und die Mittel zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Quellen effizient einzusetzen;

<sup>6</sup> Nationaler Energie- und Klimaplan (NEKP), S. 156: „Im Bereich der Wasserkraft ist gerade auch aus ökologischen Gründen der Revitalisierung der Vorzug zu geben. Dies ist in der Fördersystematik entsprechend abzubilden.“



Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wichtige Schutzstandards, die auch im EAG zu berücksichtigen sind. Österreich ist verpflichtet, seine Gewässer bis 2027 in einen guten Zustand zu bringen und weitere Verschlechterungen zu verhindern.

## **2.1 Kriterien stärken und verbessern, unsachliche Schlupflöcher streichen**

Der vorliegende Entwurf enthält als wichtigen Fortschritt erstmals ökologische Kriterien für die Subventionierung der Wasserkraft (§ 10; § 56). Die Ökostrom-Förderungen haben grundsätzlich eine große Lenkungswirkung für die Planung und Realisierung von Projekten. Daher muss der Gesetzgeber auch eine klare Orientierung bieten, welche Projekte aus den Mitteln der Stromkund\*innen unterstützt werden sollen und welche nicht. Wirksame und klare Naturschutz-Kriterien gewährleisten, dass nur jene Projekte gefördert werden, die naturverträglich und effizient sind. Die Kriterien sind vorab bekannt, das heißt, sie haben im Idealfall eine übergeordnete Lenkungswirkung auf die Planung von Projekten. Genau diese Lenkungswirkung kann nicht im Bewilligungsverfahren eines einzelnen Kraftwerks erreicht werden, in denen es darüber hinaus immer wieder zu höchst fragwürdigen Ausnahmegenehmigungen für kritische Projekte von Energiekonzernen kommt.

Sehr gelungen ist das erste Kriterium in §10 (1), 1a, wonach „Neubauten und Erweiterungen, die in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken mit sehr gutem ökologischen Zustand liegen“, keine Förderung erhalten können. Dieses Kriterium schützt die letzten intakten Strecken an Flüssen und Wildbächen, die bundesweit nur noch einen Anteil von rund 15 Prozent haben. Ihre Bewahrung hat sowohl für die Artenvielfalt als auch als wissenschaftliche Referenzstrecken höchsten Wert.

Weiters ist zu begrüßen, dass auch Kraftwerksprojekte in Gewässerstrecken mit sehr guter Hydromorphologie keine Förderungen erhalten können. Allerdings enthält der Entwurf hier eine unsachliche Einschränkung auf nur jene Strecken, die mindestens einen Kilometer lang sind („Neubauten und Erweiterungen, die in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken liegen, die auf einer durchgehenden Länge von mindestens einem Kilometer einen sehr guten hydromorphologischen Zustand aufweisen“). Dem Anschein nach zielt diese Sonderregelung insbesondere auf die Subventionierung eines besonders fragwürdigen Konzernprojektes in Vorarlberg ab. Generell gilt, dass aufgrund des hohen Regulierungs- und Verbauungsgrads der Flüsse viele jener Strecken, die in einem hydromorphologisch sehr guten Zustand verblieben sind, schon heute bereits kürzer als ein Kilometer sind. Ihrem Schutz kommt daher besonders große Bedeutung zu. Ausnahmen davon widersprechen dem Ziel der Naturverträglichkeit und somit auch dem Regierungsprogramm. Daher fordert der WWF Österreich, dass Strecken mit einer sehr guten Hydromorphologie grundsätzlich sowie ohne unsachliche Ausnahmen vor der Verbauung geschützt und im Rahmen des EAG nicht subventioniert werden können.



Ein zweites Kriterium sieht in §10 (1), 1b vor, dass „Neubauten und Erweiterungen, die den Erhaltungszustand von Schutzgütern der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), oder der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 30.11.2009 S. 7 (Vogelschutzrichtlinie), verschlechtern und in Schutzgebieten (Natura 2000, Nationalpark) liegen“, keine Marktprämien oder Investitionszuschüsse erhalten. Diese äußerst umständlich formulierte Bestimmung ist nicht präzise genug und könnte somit nicht ausreichend wirken, womit auch die Lenkungswirkung fehlt. Ohne dezidierte Klarstellung, dass neue Kraftwerke und Erweiterungen in Schutzgebieten keine Förderungen mehr erhalten, wird die Energiebranche weiterhin versuchen, Kraftwerke in Schutzgebieten umzusetzen. Dies würde sowohl dem Ziel der Naturverträglichkeit im Regierungsprogramm als auch zahlreichen europarechtlichen Vorgaben widersprechen. Zudem wären langwierige Klarstellungsprozesse vorprogrammiert, was zu Verzögerungen und hohen Kosten führen würde.

Aufgrund der im Entwurf gewählten Formulierung besteht die große Gefahr, dass naturzerstörerische Kraftwerksprojekte in Schutzgebieten auch in Zukunft subventioniert werden, was völlig falsche Anreize setzen würde. Daher muss eine neu verfasste Bestimmung grundsätzlich und ohne Ausnahmen garantieren, dass in Zukunft keine Subventionen für Kraftwerksprojekte in Schutzgebieten vergeben werden. Das schafft Klarheit und Planungssicherheit für alle Beteiligten und ist angesichts des schlechten ökologischen Zustands der heimischen Gewässer dringend notwendig, um unersetzliche Lebensräume und Rückzugsgebiete bedrohter Arten zu schützen. Der WWF Österreich schlägt daher vor, dass Wasserkraftprojekte in Nationalparks, Natura-2000- Gebieten und weiteren höherrangigen Schutzgebieten wie Naturschutzgebieten und Ruhegebieten jedenfalls von der Förderung ausgeschlossen sein müssen. In diesem Sinne gehören neben dem Gesetzestext auch die Erläuterungen angepasst, damit Rechtsklarheit besteht, dass in diesen besonders schutzwürdigen Gebieten auch bei der Umsetzung von etwaigen Ausgleichsmaßnahmen keine Förderfähigkeit besteht.

Mittels eines weiteren Kriteriums ist in den allgemeinen Förderbedingungen ein direkter Bezug zur Wasserrahmenrichtlinie herzustellen. 60 Prozent der heimischen Flüsse und Bäche verfehlen den guten ökologischen Zustand. Zusätzlich zur notwendigen Sanierung dürfen daher keine weiteren Verschlechterungen des Gewässerzustandes zugelassen werden. Daher dürfen keine weiteren Förderungen für Neubauten und Erweiterungen von Wasserkraftwerken vergeben werden, die den ökologischen Zustand des Gewässers entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie verschlechtern. Eine Verschlechterung liegt vor, wenn sich Teilkomponenten wie die Hydromorphologie, Fische, oder Makrozoobenthos verschlechtern, ohne dass sich am Gesamtzustand etwas ändert. Wird in einem Verfahren eine Verschlechterung der Ökologie laut Wasserrecht festgestellt und wäre das Projekt nur über eine Ausnahmegenehmigung nach § 104a WRG realisierbar, ist dieses Vorhaben nicht mehr naturverträglich und damit nicht mehr förderwürdig.



## 2.2 Naturzerstörerische Kleinstkraftwerke nicht mehr subventionieren

Kritisch zu bewerten ist die Regelung über die Förderfähigkeit von schädlichen Kleinstkraftwerken, die gemäß Entwurf weiterhin subventioniert werden können. Diese Anlagen liefern in Relation zur Beeinträchtigung der Natur nur sehr wenig Energie und haben daher auch eine schlechte Fördereffizienz. Daher fordern wir die Aufnahme einer Bestimmung, wonach keine Subventionen für Neubauten von Kleinstwasserkraftwerken mit einer Leistung unter 1 MW vergeben werden. Vorbild für dieses Kriterium ist die Schweiz<sup>7</sup>, in der seit mehreren Jahren Wasserkraft unter 1 MW nicht mehr subventioniert wird. Damit würden die leistungsschwächsten zehn Prozent der Kleinwasserkraftwerke aufgrund des geringen Beitrags zur Versorgung und der schlechten Fördereffizienz von Subventionen ausgeschlossen. Laut Daten der ÖMAG erfordern Kleinanlagen pro Kilowatt Leistung im Schnitt im Vergleich zu Kleinanlagen (1-10 MW) die doppelte Förderung, im Vergleich zu Mittleren Anlagen (10-20 MW) sogar die vierfache Förderung<sup>8</sup>. Im Vergleich zu anderen Erneuerbaren beeinträchtigen kleinere Anlagen aufgrund der hohen nötigen Anzahl auch wesentlich mehr Naturraum.<sup>9</sup>

## 2.3 Naturverträgliche Modernisierung vor Neubauten

Im Zuge der Beschlussfassung und weiteren Umsetzung des EAG ist sicherzustellen, dass Modernisierungen und Effizienzsteigerungen von Kraftwerken eine klare Priorität vor der Subventionierung von Neubauten erhalten. In Österreich sind zahlreiche Wasserkraftwerke veraltet, ineffizient und besonders schädlich für die Natur. Statt neue Kraftwerke zu bauen, müssen daher bestehende Anlagen ökologisch vernünftig saniert und effizienter genutzt werden. Das vermeidet zusätzliche Querbauwerke in frei fließenden Strecken und erhöht die Stromerzeugung, führt allerdings im Falle einer ökologisch gut gemachten Modernisierung zu keinem oder nur geringem zusätzlichem Naturverbrauch.

In §56 (3) ist festgelegt, dass die jährlichen Investitionszuschüsse für Wasserkraftanlagen kleiner 1 Megawatt Leistung in zwei verschiedenen Kategorien vergeben werden: Neuerrichtung (A) und Revitalisierung (B). Die Mittelzuteilung kann über die vorgesehene Aufteilung der Ausschreibungen mittels Verordnungen grundsätzlich gut gesteuert werden. Dem vorliegenden Entwurf §56 (3) und den erläuternden Texten fehlt jedoch eine entsprechende Priorisierung und Ausrichtung, etwa durch eine Zielformulierung die für eine zweckmäßige Ausgestaltung der folgenden Verordnungen dringend geboten wäre. Auch bei den Marktprämien ist eine Priorisierung von Modernisierungen mittels Zielformulierung festzulegen.

Sachlich geboten ist in diesem Zusammenhang auch die Aufnahme einer Bestimmung, wonach keine Ökostromförderung für die Modernisierung von Wasserkraftwerken vergeben wird, die nicht zugleich den Stand der Technik herstellen. 79 Prozent aller Wasserkraftwerke erfüllen laut

<sup>7</sup> Vgl. <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20121295/index.html>, Art. 19.4

<sup>8</sup> OeMAG - Abwicklungsstelle für Ökostrom AG; [www.oemag.at](http://www.oemag.at)

<sup>9</sup> Schmutz et al 2010: Ökologischer Zustand der Fließgewässer Österreichs – Perspektiven bei unterschiedlichen Nutzungsszenarien der Wasserkraft, ÖWAV, Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft 7– 8/2010, S. 162–167



Angaben der Bundesregierung<sup>10</sup> nicht den Stand der Technik bezüglich Restwasser und Fischaufstieg. Wenn daher eine Modernisierung mit Fördergeldern erfolgt, muss zeitgleich der gesetzeskonforme Stand der Technik für die gesamte Anlage hergestellt werden. Das ist bei Effizienzsteigerungen derzeit nicht automatisch gegeben, weshalb eine Klarstellung nötig ist.

#### **2.4 Wirksame Reihung nach Effizienz und Klimawirksamkeit**

Die Reihung der Projekte nach Einreichdatum („first come, first served“) hat in der Vergangenheit zu ineffizienten Förderungen geführt. Anstelle einer „Subventionsautomatik“, bei der alleinig eine Anlagengenehmigung jahrelange Subventionen garantiert, muss auch im Wasserkraftbereich eine wirksame Reihung etabliert werden, um einen effizienten Einsatz der Fördermittel zu erreichen. Dennoch ist laut EAG-Entwurf bei Investitionszuschüssen für Wasserkraftwerke (§56 (6)) eine sachlich unbegründete Sonderregelung enthalten: Die Reihung der Projekte folgt nicht dem Prinzip des effizientesten Mitteleinsatzes wie bei Photovoltaik und Wind, sondern nur nach dem Datum der Einreichung. Das widerspricht der Zielsetzung in §4 (1) 3 bezüglich des effizienten Einsatzes der Mittel. Auch Wasserkraftwerke müssen daher nach dem niedrigsten Förderbedarf pro Kilowatt gereiht werden. §56 (6) ist passend abzuändern.

Aufgrund der schlechteren Fördereffizienz von kleineren Anlagen bei höherem Naturverbrauch darf es auch keine Ungleichbehandlung der Wasserkraftprojekte untereinander geben, indem eine Differenzierung der Anlagen nach der Engpassleistung erlaubt wird: §46 (2) 5 ist daher zu streichen. Das sichert die größte Klimawirkung und den effizientesten Mitteleinsatz. Ebenfalls notwendig ist eine Klarstellung, dass Wasserkraftwerke unter 1 MW die Wahl zwischen der Förderung über Marktprämie oder über einen Investitionszuschuss haben und damit nicht Anspruch auf eine doppelte Förderung besteht.

#### **2.5 Gleichbehandlung von Pumpspeichern**

Die geplante Ausnahme von Pumpspeichern vom „Erneuerbaren-Förderbetrag“ in §5 (14) ist sachlich unbegründet, gibt es doch viele Endverbraucher\*innen, die für die Energiewende eine wichtige Rolle spielen, aber eben nicht befreit sind. Dem Betrieb von Pumpspeichern liegt genauso wie anderen Wirtschaftsbereichen ein gewinnorientiertes Geschäftsmodell zu Grunde. Auch aus dieser Perspektive ist eine Ausnahme für Pumpspeicher unbegründet.

#### **2.6 Rolle des Energiebeirates stärken**

Die Verteilung der Projekte, die über Marktprämie oder Investitionsförderungen gefördert werden, wird sich durch das EAG maßgeblich ändern. Daher soll auch die Rolle des Energiebeirates adaptiert werden, indem ihm eine stärkere beratende Rolle für die Bundesministerin bei Förderempfehlungen zukommt. Diese Projekte sind der Bundesministerin zur Genehmigung vorzulegen. Die im Entwurf (2. Hauptstück, § 54 - § 57) enthaltene Einschränkung auf Investitionsförderungen (also zum Beispiel bei Wasserkraft-Projekten

<sup>10</sup> Umweltministerium 2017. Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan.



kleiner 1 MW) ist nicht nachvollziehbar und muss daher in allen relevanten Paragraphen entsprechend geändert werden.

Grundsätzlich sollte der Energiebeirat als Beratungs- und Diskussionsorgan deutlich aufgewertet werden. In diesem Sinne sollten in Zukunft auch Anträge und Unterlagen zumindest vier Wochen vor der Beiratssitzung eingebracht werden, damit eine fundierte Meinungsbildung der Beiratsmitglieder möglich ist. Die Geschäftsordnung ist passend zu ändern, denn in der derzeitigen Praxis werden die Unterlagen oft erst zwei Werktage vor der Sitzung übermittelt, was völlig inakzeptabel ist.

### **3. Naturschutzkriterien für weitere Ökostrom-Technologien**

#### **3.1 Windkraft**

Windkraft hat auch in Österreich noch viel Ausbaupotenzial, sollte aber nur in ausgewiesenen Eignungszonen nach fundierten UVP-Verfahren subventioniert werden, um die richtigen Anreize für naturverträgliche Standorte zu setzen. Die Eignungszonen für Windkraft liegen außerhalb von Schutzgebieten und überregional bedeutenden Wildtierkorridoren, außerhalb von naturschutzfachlich bedeutenden Waldgebieten und besonders attraktiven Landschaftsräumen und sie dürfen keine Gebiete betreffen, in denen Artenschutzbestimmungen aufgrund von Vorkommen besonders geschützter Arten zur Geltung kommen.

Da die Zonierungen der Bundesländer derzeit sehr unterschiedlich sind, sollte der Bund in Kooperation mit den Bundesländern eine österreichweite Zonierung erstellen, die auf einheitlichen Kriterien basiert und eine klare Zonierung in Vorrangs- und Ausschlussgebiete ergibt. Die Vorrangszonen sollten die naturschutzfachlich wichtigen Kriterien enthalten, aber auch so gestaltet sein, dass sie die notwendigen Ausbaumolumina ermöglichen. Das EAG sollte dafür einen passenden Planungsprozess enthalten bzw. anstoßen.

#### **3.2 Biomasse**

Auch für die energetische Nutzung von forstlicher Biomasse müssen Naturschutz-Kriterien bei der Subventionsvergabe verankert werden, um die Nachhaltigkeit zu sichern. Ergänzend zu dem im EAG-Entwurf verankerten Wirkungsgrad der Anlagen (je höher, desto besser) sind folgende Leitlinien zentral: Grundsätzlich darf nur solches Material verwendet werden, das keiner anderen hochwertigen Verwertung zugeführt werden kann. Vorwiegend sollten Abfälle, Nebenprodukte aus (Säge-)Industrie und Restholz verwendet werden. Die Material-Aufbringung muss nachhaltig sein, das heißt: kein Material aus Kahlschlägen und Vollbaumnutzungen; biodiversitätsrelevante Strukturen wie Wurzelstöcke, Totholz etc. sind von der Verwendung ausgeschlossen; der Biomasseentzug muss für den Nährstoffkreislauf des Bodens unproblematisch sein. Ebenso wichtig ist eine Material-Herkunft aus nachweislich legalen und nachhaltigen Quellen (als zum Beispiel nicht aus Schutzgebieten der Kategorien Nationalpark, Wildnisgebiet und UNESCO-Naturerbe-Gebiet).



Die Förderung von Biokraftstoffen und Biogas sollte an die verwendeten Rohstoffe gekoppelt werden. Derzeit werden sie noch häufig aus Energiepflanzen hergestellt, welche zugleich wichtige Lebens- und Futtermittelquellen darstellen (Getreide, Mais, Zuckerrüben und Ölsaaten wie Raps). Bei diesen Ackerfrüchten sollten vorrangig erntebedingte Überschüsse und landwirtschaftliche Reststoffe verwendet werden, wofür ein ambitionierter Prozentsatz festzulegen ist.

### 3.3 Photovoltaik

Der Ausbau der Photovoltaik muss aufgrund ihres hohen Wachstumspotenzials besonders stark unterstützt werden. Der Schwerpunkt des Fördersystems muss dabei sehr klar auf Gebäuden bzw. auf bereits versiegelten Flächen (Parkplätze, Dächer, Deponien etc.) liegen, wie es auch der EAG-Entwurf in der Tendenz richtigerweise vorsieht. Unabhängig davon muss die Politik auf Bundes- und Landesebene noch deutlich mehr tun, um speziell die gebäudeintegrierte Photovoltaik zu unterstützen (Harmonisierung und Vereinfachung des Förderwesens, verpflichtende PV-Installation bei Neubauten und Sanierungen, Bürokratie-Abbau, Reform des Wohnrechts etc.). Bei einer Nachrüstung einer bestehenden PV-Anlage mit einem Stromspeicher sollte auch dieser alleine gefördert werden (§ 55). Anlagen auf verbauten Flächen mit besonderem Konstruktionsaufwand, wie etwa PV-Überdachungen von Parkplätzen oder Lagerflächen, sollten im § 55 Abs. 7 ebenso eine um 30 Prozent erhöhte Förderung erhalten können, um gerade auf diesen Flächen größere Anlagen anzureizen. Die Förderbedingungen und Vermarktungsregeln sollten so gestaltet werden, dass die Nutzung der größtmöglichen Dachfläche angereizt und nicht nur auf die Deckung des Eigenbedarfes abgezielt wird.

Parallel dazu müssen Flächen von hohem naturschutzfachlichem Wert durchgängig von der Planung und Subventionierung ausgenommen werden, damit kein zusätzlicher Druck auf die Natur entsteht. Schon jetzt liegt der Bodenverbrauch in Österreich mit 13 Hektar pro Tag weit über allen Nachhaltigkeitszielen und muss daher auf allen Ebenen eingedämmt werden. Dementsprechend müssen Bund und Länder folgende Schutzkriterien berücksichtigen:

- I. **Ausschluss von Schutzgebieten.** Alle Flächen, die bereits gesetzlich geschützt sind, müssen von der Errichtung und Subventionierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgenommen werden. Das sind Nationalparks, Wildnisgebiete, Natura-2000-Gebiete, Biosphärenreservate, UNESCO-Welterbe-Gebiete, Ramsar-Gebiete (Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung), Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie regionale und überregionale Wildtierkorridore.
- II. **Ausschluss von Flächen mit besonderer naturschutzfachlicher Relevanz.** Dazu gehören verschiedene naturnahe waldfreie Lebensraumtypen (naturnahe Offenland-Flächen). Zu nennen sind hier insbesondere Fließ- und Stillgewässer (wie Verlandungszonen, Uferanrisse, Strände, Schotterbänke, etc.); Moore, Sümpfe und Quellfluren; Grünland- und Grünlandbrachen feuchter bis nasser sowie frischer, nährstoffarmer Standorte; Trocken- und Halbtrockenrasen; Salzwiesen und Salzsteppen;





Serpentinrasen und natürliche Schwermetallfluren; Naturnahe Hochstaudenfluren; Zwergstrauch-Heiden in Tief- sowie in Hochlagen; Hochgebirgsrasen; Alpine bis nivale Polsterfluren und Rasenfragmente; Schneetälchen und Schneeböden; Gletscher und Firnfelder; Karst- und Verwitterungsformen; Felswände und Felsformationen; Block- und Schutthalden; Steilwände aus Lockersubstrat (Löß, Sand, Kies, Schotter); Lesesteinriegel und Trockenmauern sowie Binnendünen.

- III. **Ausschluss von Lebensräumen für seltene oder gefährdete Arten.** Dabei müssen jene Steppen- und Feuchtgebietsarten besonders beachtet werden, die auf extreme Offenlandverhältnisse und Weiträumigkeit angewiesen sind. Dazu gehören unter anderem Vögel wie Großtrappe, Triel und Brachpieper oder Feuchtgebietsbewohner wie Uferschnepfe, Rotschenkel, Kiebitz und Wiesenweihe.
- IV. **Ausschluss wertvoller klimasensitiver Ökosysteme** - wie zum Beispiel Gletscher, unberührte Naturwälder oder klimarelevante Moore.
- V. **Ausschluss von Landschaften, die der Vernetzung wertvoller Lebensräume dienen.** Zum Beispiel Wildtierkorridore, Alt- und Totholzverbundsysteme in Wäldern.
- VI. **Ausschluss von Biodiversitäts-Inseln in der Landwirtschaft.** Dazu zählen Ackerraine, Hutweiden, Streuobstwiesen, Feuchtwiesenreste und magere Böschungen.

Freiflächen in der Landwirtschaft und auf öffentlichen Grünflächen sind nur mit großer Sensibilität, mit Rücksichtnahme auf natürliche Gegebenheiten sowie unter klaren Kriterien und Begleitmaßnahmen für den Naturschutz zu erschließen. Schon bei der Umwidmung der Flächen ist auf eine gute naturschutzfachliche Prüfung und biodiversitätsfördernde Auflagen zu achten. Am ehesten könnten Flächen mit langjähriger intensiver Übernutzung durch Monokulturen und Agrochemikalien oder Flächen, die bereits von den Folgen der Klimakrise betroffen sind („Klimawandel-Schadflächen“), für die PV-Nutzung herangezogen werden. Das reduziert den Nutzungsdruck auf natürliche und naturnahe Landschaftsteile und beschleunigt zugleich die Energiewende. Aufgrund der bisher nur begrenzten Erfahrungswerte ist eine naturschutzfachliche Begleitung mit einem Konzept zur Entsiegelung des Bodens sowie der Förderung der notwendigen Strukturen für bodenbrütende Vogelarten wichtig.



**WWF Österreich**  
Ottakringer Straße 114-116  
1160 Wien  
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0  
Fax: +43 1 488 17-44  
naturschutz@wwf.at  
www.wwf.at  
[www.facebook.com/WWFOesterreich](https://www.facebook.com/WWFOesterreich)

#### **4. Fazit und Ausblick**

Das Eindämmen der Klima- und Biodiversitätskrise erfordert nicht nur einen raschen Ausbau von Erneuerbaren Energien, sondern auch strenge Naturschutzkriterien und das Bewahren klimafitter Ökosysteme. Der notwendige Ausstieg aus Öl und Gas muss schnellstmöglich und zugleich umfassend erfolgen: In diesem Sinne muss die Politik den Ökostrom-Ausbau zwingend mit einem großen Energiespar-Programm (Stichwort Energieeffizienzgesetz) und einer nachhaltigen Wärmestrategie ohne neue fossile Infrastruktur begleiten. Parallel dazu gehört das gesamte Steuersystem ökologisiert, während umweltschädliche Subventionen rasch abgebaut werden. Ambitionierte Klima- und Energieziele erfordern jedenfalls einen ganzheitlichen Ansatz, der weit über den vorliegenden Gesetzesentwurf hinausgeht.

Insbesondere der Schutz der Biodiversität muss deutlich mehr Priorität bekommen, weil die Politik über Jahrzehnte viel zu wenig getan hat. Vom Monitoring über die Renaturierung bis zum vorbeugenden Schutz von klimarelevanten Ökosystemen gibt es massive Defizite. Um die Biodiversitätskrise einzudämmen, ist daher mittelfristig jährlich eine Milliarde Euro notwendig, wie es aus wissenschaftlicher Sicht auch der Österreichische Biodiversitätsrat fordert.

**Mit freundlichen Grüßen**

**Mag.<sup>a</sup> Hanna Simons**  
**Leiterin der Natur- und Umweltschutzabteilung**  
**WWF Österreich**